

Geschäftsstelle
Lukasstrasse 17
9008 St.Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch



Per E-Mail an alle SGV-Mitglieder
Aufschaltung auf www.sgv-sg.ch

St. Gallen, 21. September 2020

Coronavirus - Rückkehr von Schulkindern aus Risikogebieten

Sehr geehrte Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten
Sehr geehrte Rektorinnen und Rektoren
Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Schulverwaltungen

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2020 beschlossen, dass alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben müssen. Die Liste dieser Länder, die laufend aktualisiert wird, und weitere Informationen sind auf der Seite „Quarantänepflicht für Reisende“ des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu finden.¹

Diese Quarantänepflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler. Der Entscheid, in ein sogenanntes Risikoland zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern. Sie treffen diesen im vollen Bewusstsein, dass sie und ihre Kinder nach der Reise während zehn Tagen in Quarantäne müssen.

2. Konsequenzen

Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit auch die Schule nicht besuchen. Für sie besteht kein Anrecht auf Fernunterricht.

Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, werden sie nach Hause geschickt, ohne dass eine Betreuungspflicht von Seiten der Schule besteht.

Verunmöglicht die Quarantäne den ordentlichen Unterrichtsbesuch nach den Herbstferien, verstossen die Eltern gegen Art. 96 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG), welcher Eltern verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Entsprechend können sie, weil sie ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, gemäss Art. 97 VSG verwarnt oder gebüsst werden.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#331057480>

3. Empfehlungen des SGV

Der Entscheid, ob eine Busse ausgesprochen wird, liegt nach Art. 97 VSG beim zuständigen Schulträger. In Absprache mit dem Amt für Volksschule empfiehlt der SGV-Vorstand seinen Mitgliedern jedoch:

- a) Die Schulträger können davon ausgehen, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte etc. über die obgenannten rechtlichen Vorgaben und deren Konsequenzen informiert sind.
- b) Im Nachgang einer Widerhandlung gegen die Erfüllung der Schulpflicht sollen betroffene Eltern auf ihre unterlassene Verpflichtung und auf die möglichen Sanktionen aufgrund ihrer Nichtbeachtung hingewiesen und zum rechtlichen Gehör eingeladen werden.
- c) Der Schulträger entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Eltern gemäss Art. 97 VSG.
- d) Die Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen dürfen davon ausgehen, dass die bundesrätlichen Vorgaben eingehalten werden. Sie haben keine Verpflichtung, von sich aus Nachforschungen über den Ferienaufenthalt der Schulkinder anzustellen und sollen dies auch nicht tun. Aktiv werden müssen sie erst, wenn sie Kenntnis von einer Widerhandlung gegen die Quarantänepflicht erhalten.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Christoph Ackermann

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern